



# BEWERBUNGS-/PERSONALBOGEN

2x Portraitfoto  
bitte als  
Anhang  
mitsenden

## Antragsteller/-in

Name  Telefon

Vorname  Fax

Straße/Nr.  E-mail

PLZ, Wohnort  www .

Geburtsort  Geb.-datum  Staatsangehörigkeit

Künstlerische Ausbildung (z.B. Hochschule, Akademie, Kunstgewerbeschule, Fernkurse, Autodidakt usw.), Ausbildungszeiten und ggf. Abschluss, belegt durch Kopie eines entsprechenden Abschlusszeugnisses/Diplom.

Akademie    Autodidakt    Fernkurse    Hochschule    Kunstgewerbeschule    Andere

Mitglied in sonstigen Künstlervereinigungen, Kunstverein, Gewerkschaft Kunst etc.

Berufliche Tätigkeit:

Schwerpunkt der künstlerischen Tätigkeit  Malerei,  Grafik/Druck,  Plastik/Skulptur,  Performance,  Installation,  
(ankreuzen und o. ergänzen)  Fotografie,  Video,  Keramik,  Schmuck etc.

## Bankverbindung

IBAN  BIC

## Bitte fügen Sie diesem Bewerbungsbogen bei:

- 2 Passfotos
- Kopie/Bestätigung des Studienabschlusses – so vorhanden
- DIN A4 Mappe mit 10 bis 15 aussagekräftigen Fotos oder Ausdrucken von aktuellen Arbeiten, die versehen sind mit Angaben zu: Titel der Arbeit, Entstehungsjahr, Technik und Format
- Informationsmaterial über künstlerische Aktivitäten, Vita, Ausstellungsinfos-/kataloge und – berichte

(Wird vom BBK-Verband ausgefüllt)

Mitglieds-/Mandatsnummer \_\_\_\_\_ Aufnahmedatum \_\_\_\_\_

## Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

Gläubiger-Identifikationsnummer (CI/Creditor Identifier)

Wiederkehrende Zahlungen/Recurrent Payments

Name und Anschrift des Kontoinhabers

Mandatsreferenz

### Einzugsermächtigung

Ich/Wir ermächtige(n) Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem/unserem Konto mit der

Kto.-Nr.	Bankleitzahl
genaue Bezeichnung des konfoführenden Kreditinstituts	

einziehen.

### SEPA-Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige(n) Sie, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von

[Name des Zahlungsempfängers]
-------------------------------

auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kreditinstitut	
BIC <sup>1</sup>	IBAN DE

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Vor dem Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift werden Sie mich/uns über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

<sup>1</sup> Hinweis: Ab 01.02.2014 kann die Angabe des BIC entfallen, wenn die IBAN mit DE beginnt.

**Einwilligungserklärung für Bestandsmitglieder des BBK Marburg-Mittelhessen e.V. zur Nutzung personenbezogener Daten**

Vor- und Zuname

Straße / Nr

PLZ / Ort

Tel.

Mobil

E-Mail

Web

**Ich habe die datenschutzrechtliche Information des Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler Marburg-Mittelhessen e.V. im Anhang zur Kenntnis genommen und willige darin ein, dass der BBK Marburg-Mittelhessen e.V. weiterhin**

- zur Führung eines Künstler\*innen/Mitgliederverzeichnisses die folgenden Daten über meine Person auf seiner Internetseite veröffentlicht:

Vor- und Zuname

Webseite

Vita

Genre / künstlerische Techniken

Kunstpreise / Stipendien

Ausstellungen

- an meine E-Mail-Adresse

zum Zweck der Information über Verbandsaktivitäten wie Veranstaltungen, berufsrelevante Themen, Ausstellungen, Ausschreibungen, Publikationen etc. Nachrichten sendet,

- zu statistischen und dokumentarischen Zwecken Daten über mein künstlerisches Schaffen (Genre, Vita, Ausstellungsaktivitäten, Werke u. a.) verarbeitet,
- meine Postanschrift an das Kulturwerk des BBK-Bundesverbands weiterleitet, um die Zustellung der Zeitschrift **kultur politik**, herausgegeben vom Kulturwerk des BBK e. V., zu gewährleisten.

Ich stimme zu, dass meine Kontaktdaten intern den anderen Vereinsmitgliedern per Mitgliederliste zur Verfügung gestellt werden.

Diese Einwilligung erteile ich freiwillig.

Mir ist bekannt, dass ich die Einwilligung jederzeit formlos widerrufen kann, und zwar an folgende Adresse: **info@bbk-marburg.de** oder postalisch an:

BBK Marburg-Mittelhessen e.V., Schulstraße 6, 35041 Marburg

Nach Erhalt des Widerrufs oder nach Austritt wird der BBK Marburg-Mittelhessen e.V. die betreffenden Daten löschen und nicht mehr nutzen.

Ort, Datum, Unterschrift

## Datenschutzrechtliche Information

### Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler Marburg-Mittelhessen e.V.

#### Verantwortlicher:

BBK Marburg-Mittelhessen e.V.

[info@bbk-marburg.de](mailto:info@bbk-marburg.de)

[www.bbk-marburg.de](http://www.bbk-marburg.de)

#### Vereinsadresse:

BBK Marburg-Mittelhessen e.V.

Schulstraße 6

35037 Marburg

Tel. 0157-320 655 43

E-Mail: [info@bbk-marburg.de](mailto:info@bbk-marburg.de)

#### Zwecke der Verarbeitung

- Verwaltung der Vereinstätigkeiten
- Information der Mitglieder und Kommunikation mit ihnen
- Verwaltung der Vereinsfinanzierung
- Außendarstellung über Künstler/Mitgliederverzeichnisse
- Erfüllung vertraglicher Pflichten

Rechtsgrundlage der Verarbeitung einschließlich möglicher berechtigter Interessen betroffener Personen: Art. 6 DSGVO

#### Potentielle Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten:

- Mitglieder
- BBK-Landesverband
- BBK-Bundesverband
- Kulturwerk des BBK-Bundesverbandes
- Webseitenbesucher\*innen
- Redner bei Vernissagen, Kunstgespräche
- Presse- und Medienvertreter

#### Absicht zum Drittlandtransfer mit Hinweis auf fehlende Datenschutz-Garantie:

Der BBK Marburg-Mittelhessen e.V. übermittelt zum jetzigen Zeitpunkt keine Daten in Staaten außerhalb der Europäischen Union.

**Speicherdauer personenbezogener Daten:** Die Löschung personenbezogener Daten erfolgt unverzüglich nach Widerruf einer erteilten Einwilligung. Sie erfolgt standardmäßig, wenn die Speicherung nicht mehr erforderlich ist, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungsfristen (Handelsrecht 5 bzw. 8 Jahre, Steuerrecht 10 Jahre) eine (eingeschränkte) Verarbeitung vorschreiben.

**Belehrung über Betroffenenrechte:** Die betroffenen Personen haben jederzeit das Recht, vom Verantwortlichen Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen.

Eine erteilte Einwilligung zur Datenverarbeitung kann jederzeit formlos widerrufen werden. Die Daten werden dann vom Verantwortlichen unverzüglich gelöscht. Dritte, denen die Daten überlassen wurden, werden hierüber informiert.

Bestehen gesetzliche Aufbewahrungsfristen, werden nur die hierfür erforderlichen Daten verarbeitet.

Beschwerden können jederzeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erhoben werden. Dies sind die Landesdatenschutzbeauftragten, die zuständige Adresse finden Sie hier:

[https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften\\_Links/anschriften\\_links-node.html](https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html)



**M A R B U R G  
MITTELHESSEN**

Bundesverbandes Bildender  
Künstlerinnen und Künstler

Regionalverband  
Marburg-Mittelhessen e.V.

### **§1 Name, Rechtsstand, Gebiet und Sitz**

- a) Der Verein führt den Namen:  
„Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler,  
Regionalverband Marburg-Mittelhessen e.V.“
- b) Der Regionalverband Marburg ist in das Vereinsregister eingetragen.
- c) Der Bereich des Verbandes sind die Städte Marburg, Gießen, Wetzlar und die Region Mittelhessen.
- d) Die Mitglieder des Regionalverbandes sind Mitglieder des Bundesverbandes  
Bildender Künstlerinnen und Künstler e.V.
- e) Sitz und Gerichtsstand ist Marburg. Der Verband haftet nur bis zur Höhe seines Verbandsvermögens.
- f) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

### **§2 Zweck des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler, Regionalverband Marburg-Mittelhessen e.V.**

Der Regionalverband Marburg-Mittelhessen e.V. bildet mit den anderen hessischen Regionalverbänden den Landesverband Bildender Künstler in Hessen e.V.

Der Verband vertritt die Interessen der Bildenden Künstler gegenüber den städtischen Behörden und regionalen Verwaltungsstellen. Der Verband hat insbesondere die Aufgabe:

- a) alle beruflichen Fragen seiner Mitglieder im regionalen Bereich verbindlich zu regeln.
- b) Schutz vor unlauterem Wettbewerb zu gewähren und diesbezüglich Fragen vor der Öffentlichkeit und bei den Amtsstellen zu klären und zu vertreten.
- c) die rechtliche Stellung der selbständigen künstlerischen Berufszweige der bildenden Künstler durch den Ausbau des Berufsrechts zu sichern.
- d) Als Verwaltungs- und Nachrichtenstelle für alle Mitglieder untereinander und zum Landesverband, sowie zu anderen kulturellen Verbänden im regionalen Bereich Marburg (Mittelhessen) zu dienen.
- e) Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verband vertritt keine Interessen privaten Unternehmertums, welches auf Lohnabhängigkeit anderer beruht.

### **§3 Mitgliedschaft**

- 1.) Aufgenommen wird, wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Bildende Kunst an einer deutschen Kunsthochschule oder einer vergleichbaren ausländischen Institution nachweist.
- 2.) Aufgenommen werden kann, wer eine professionelle Ausstellungs- oder Publikationstätigkeit oder
- 3.) Aufgenommen wird, wer bereits Mitglied in einem Bezirks- oder Landesverband des BBK ist oder war.

Fachgruppen, deren Arbeitsgebiet dem des Verbandes verwandt ist, können korporative Mitglieder werden. Es können nur eingetragene Fachgruppen in den Verband aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Satzung korporativer Fachgruppen darf der Satzung des Bundesverbandes Bildender Künstler nicht widersprechen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr im voraus zu entrichten.

#### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft der Einzelmitglieder endet durch schriftlichen Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft der korporativen Gruppen endet mit deren Auflösung oder schriftlicher Austrittserklärung.

Der Austritt kann nur mit einer halbjährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Ausschluss kann nur wegen verbandsschädigendem Verhalten mit einer 2/3-Mehrheit durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes erfolgen.

Erste Beschwerdeinstanz ist die Delegiertenversammlung des BBK Landesverbandes, letzte Instanz ist die Delegiertenversammlung des BBK Bundesverbandes.

Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages über ein Jahr erlischt die Mitgliedschaft mit Beginn des neuen Geschäftsjahres. Beitragsrückstände sind einklagbar.

### **§4 Organe des Regionalverbandes Marburg e.V.**

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand

**Der Mitgliederversammlung obliegt:**

- a) die Entgegennahme des Jahresgeschäftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer, sowie deren Entlastung.
- b) die Stellungnahme zu den allgemeinen Richtlinien und die Genehmigung des Arbeits- und Haushaltsplanes des Vorstandes für das nächste Jahr.c) die Wahl des vertretungsberechtigten regionalen Vorstandes. (Bei der Wahl ist Blockwahl zulässig)
- d) die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder (Beisitzer). (Bei der Wahl ist Blockwahl zulässig)
- e) die Wahl der Landesdelegierten und Ersatzdelegierten nach dem Schlüssel der Satzung des Landesverbandes. (Bei der Wahl ist Blockwahl zulässig)
- f) die Wahl von 2 Kassenprüfern, (Bei der Wahl ist Blockwahl zulässig)g) der Beschluss einer Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung muss jedes Jahr im 4. Quartal vom Vorstand einberufen werden. Termin und Ort der Mitgliederversammlung müssen allen Mitgliedern 4 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden, unter Beifügung der Tagesordnung. Zusatzanträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn diese von wenigstens 25% schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung gefordert wird.

Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15% der Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung wird vom vertretungsberechtigten Vorstand geleitet. Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

**Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern gemäß § 26 BGB und den Beisitzern.

Der vertretungsberechtigte Vorstand wird von drei gleichberechtigten Vorsitzenden gebildet, von denen jeweils zwei gemeinsam den Verband vertreten müssen.

Der Vorstand wird durch stimmberechtigte Beisitzer ergänzt; diese sind im Innenverhältnis den Vorsitzenden gleichgestellt.

Die Vorsitzenden werden verbandsintern nur nach Beschluss des Vorstandes tätig.

Der Vorstand arbeitet nach dem Kollegialitätsprinzip und gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Der Vorstand hat nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die sich ergebenden Aufgaben zu erfüllen. Der Vorstand ist berechtigt zur Information oder für besondere Aufgaben Ausschüsse zu bilden.

Die Ausschüsse sind mit einer Stimme (projektbezogen) zu den entsprechenden Vorstandssitzungen hinzu zu ziehen.

Die Sitzungen des Vorstandes sind verbandsöffentlich.

Der Verband erstattet dem Vorstand die Auslagen für die Verbandsarbeit.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur rechtsgültigen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so muss der Nachfolger auf der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt werden.

Der Vorstand ist nicht beschlussfähig, wenn weniger als 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Anwesenheit von nur 3 Vorstandsmitgliedern müssen die Beschlüsse einstimmig erfolgen, um Gültigkeit zu erlangen.

Zirkularbeschlüsse\* sind zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

**§5 Auflösung des Verbandes**

Die Auflösung des Reginalverbandes muss von 51 % der Mitglieder schriftlich beantragt und begründet werden. Der Vorstand ist verpflichtet innerhalb einer Frist von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit der begründeten Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Zur Auflösung des Verbandes bedarf es einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung bei satzungsgemäßer Mindestanwesenheit. Mit der gleichen Mehrheit beschließt die Versammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens im Sinne des Verbandszwecks.

Der anfallende Arbeitsaufwand wird durch den Vorstand geleistet.

**§6 Salvatorische Klausel**

Die Mitglieder stimmen der Salvatorischen Klausel zu. Diese besagt, wenn einzelne Paragraphen, Abschnitte und Zeilen durch Dritte (Notar, Gericht, Finanzamt, etc.) für unwirksam erklärt werden, die übrigen Paragraphen der Satzung ihre Rechtsgültigkeit behalten. Des Weiteren berechtigt die Mitgliederversammlung die Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB durch Dritte (Notar, Gericht, Finanzamt, etc.) beanstandete Formulierungen entsprechend selbständig zu ändern und die Mitglieder auf der nächsten Jahreshauptversammlung zu informieren

---

\* Der Vorstand kann der Generalversammlung obliegende Entscheide über Abstimmungsvorlagen ausnahmsweise auch auf elektronischem Weg vornehmen lassen (Zirkularbeschluss). Der Zirkularbeschluss bedingt, dass die Mehrheit der Mitglieder gültige Stimmen abgibt. Er wird mit der Mehrheit der in der angesetzten Frist eingegangenen gültigen Stimmen gefasst.